

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 16. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2020)

zum Thema:

Zweckentfremdungen III - Karlsbader Straße 16 (IV)

und **Antwort** vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22163

vom 16.01.2020

über Zweckentfremdung III – Karlsbader Straße 16 (IV)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat von Berlin zum Teil nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann, da die Umsetzung und Kontrolle des Zweckentfremdungsverbots in Berlin den Bezirken obliegt. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, hat der Senat von Berlin den zuständigen Bezirk um Stellungnahme gebeten. Die insoweit übermittelten Angaben auf die Fragen dieser Schriftlichen Anfrage bilden die Grundlage für die folgenden Antworten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auf meine Anfrage 18/21594 hat der Senat nur unvollständig geantwortet.

Die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, konkretisiert das Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15:

"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 -, BVerfGE 70, 324 <355> = juris Rn. 124).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Der Akteneinsichtsantrag vom 14.11.2019 aus der Drucksache 18/21594 ist bisher weder beschieden worden noch ist eine Zwischennachricht unter Nennung der Hinderungsgründe erfolgt. In dem Rundschreiben I Nr. 54/2006 des Senators für Inneres und Sport, das der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen womöglich nicht bekannt ist, ist das Verfahren betreffend Akteneinsichten nach Art. 45 II VvB nachvollziehbar erläutert. Der Antrag ist an keine Form gebunden und unverzüglich zu bearbeiten. Ein Verstoß gegen die GGO I ist nach Auskunft der Senatsverwaltung für Inneres und Sport grundsätzlich disziplinarrechtlich beachtlich.

Ich frage daher erneut, auch in Erfüllung einer Konfrontationsobliegenheit:

Frage 1

Soweit das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf prüft, ob das Objekt dem Zweckentfremdungsrecht unterliegt: seit wann prüft welche Verwaltungseinheit dies – ggf. auf wessen Veranlassung hin – und welches Ergebnis haben diese Prüfungen? Gleichzeitig beantrage ich hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in alle diese Prüfung betreffenden Akten der Verwaltung.

Antwort zu 1:

Der Bezirk führt hierzu aus:

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, wurde das Gebäude als Altenwohnheim errichtet. Ein Wohnheim unterliegt nach den Ausführungsvorschriften zum Zweckentfremdungsrecht nicht den Bestimmungen des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes. Im Juli 2019 wurde durch die Arbeitsgruppe Zweckentfremdung im Wohnungsamt festgestellt, dass das Gebäude teilweise bewohnt ist und es wurde ein Amtsverfahren Leerstand eingeleitet. Die Recherchen haben ergeben, dass Wohnheime nach § 3 Abs. 2 und 4 Baunutzungsverordnung als Wohngebäude eingeordnet werden. Weiter wurde durch Nachfragen bei anderen Bezirksamter recherchiert, dass das Verwaltungsgericht Berlin in einem Vergleichsverfahren entschieden hat, dass Räumlichkeiten, die baurechtlich als Gewerberäume errichtet bzw. umgewidmet wurden, dem Zweckentfremdungsrecht unterliegen, sobald sie nach Beendigung der gewerblichen Nutzung zum Wohnen genutzt werden und zum Wohnen geeignet sind.

Frage 2

Wann und wie hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die Senatskanzlei über den bereits am 14.11.2019 gestellten und nun wiederholten Akteneinsichtsantrag unterrichtet?

Antwort zu 2:

Die Frage 2 der Schriftlichen Anfrage 18/21594 bezieht sich unzweifelhaft auf eine Verwaltungsentscheidung des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf. Der in diesem Zusammenhang formulierte Akteneinsichtsantrag nach Art. 45 Abs. 2 der Verfassung von Berlin (VvB) ist *expressis verbis* auf „alle diese Prüfung betreffenden Akten der Verwaltung“, also auf Akten ausschließlich des Bezirksamts gerichtet. Aus § 24 a Abs. 2 GGO I in Verbindung mit den Ziffern 2 und 3 des Rundschreibens I Nr. 54/2006 der Senatsverwaltung für Inneres ist abzuleiten, dass die insoweit zuständige Behörde (das zuständige Senatsmitglied oder das Bezirksamt), bei der auch die Akten geführt werden, konsequenterweise die entsprechenden Hinweise an die Senatskanzlei abgeben soll.

Es wurde in der Beantwortung zur Schriftlichen Anfrage 18/21594 vom 3. Dezember 2019 darauf hingewiesen, dass die gewünschte Akteneinsicht beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf gesondert zu beantragen sei. Dasselbe gilt entsprechend für die erneute Formulierung eines Akteneinsichtsanspruchs in Frage 1.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass alle Schriftlichen Anfragen nach Eingang der Frage dort vom Abgeordnetenhaus an die Senatskanzlei übersandt werden, so dass davon auszugehen ist, dass der Senatskanzlei der Wunsch nach Akteneinsicht in jedem Fall frühzeitig bekannt ist; im vorliegenden Fall ist die Senatskanzlei durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen am 17. Januar 2020 zusätzlich explizit auf den Antrag in dieser Schriftlichen Anfrage hingewiesen worden.

Frage 3

Wem gehört(e) seit dem Jahr 2009 das Objekt Karlsbader Straße 16 in welchem Zeitraum? (ggf. diesen Teil als nicht-öffentliche Anlage beantworten) In Erfüllung einer etwaigen Konfrontationsobliegenheit weist der Unterzeichner bereits jetzt darauf hin, dass die unsubstantiierte Behauptung von „Geschäftsgeheimnissen“ bei einer vollständig in öffentlicher Hand befindlichen Gesellschaft zweifelhaft erscheint. Dies gilt umso mehr, als dass die Literatur davon ausgeht, dass „der Schutz privater Rechte (Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) in der Regel nicht die Ablehnung der Information, sondern eine Beschränkung der Verwendung der Information durch den Abgeordneten“ gebietet, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht der Abgeordneten nach der (gleichlautenden) brandenburgischen Landesverfassung, Schlussbetrachtung.

Antwort zu 3:

Angaben zum Eigentümer der Liegenschaft können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in Form einer zu veröffentlichenden Schriftlichen Anfrage übermittelt werden.

Berlin, den 30.01.2020

In Vertretung

Scheel

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen